

Begründung:

Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 27. September 2021 (GVBl. S. 553, BS 2126-15) ist erforderlich. Eine Fortschreibung der Maßnahmen ist zwingend notwendig um das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen effektiv zu bekämpfen.

Die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen haben Wirkung gezeigt. In Anbetracht der jedoch nach wie vor vorliegenden pandemischen Situation sind die in der Verordnung genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten. Eine Verlängerung der bestehenden Regelungen ist zwingend notwendig.

Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren. Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 17. Januar 2022 befristet.

Mit den Regelungen des § 28 b Infektionsschutzgesetz werden die Testpflichten geregelt, die die in der Verordnung definierten Maßnahmen flankieren.

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt gemäß § 3 Absatz 4 der 29. Coronaverordnung.